

Gleiches gilt für den *regie aulle iudex Ad(i)gerius*. So vollklingend nannte sich unter allen Juristen im Umkreis der Markgräfin ein einziger Hofrichter⁶⁷. In Nr. 86 wird er nicht genannt. Einen besonders beweiskräftigen Fall bildet die Unterfertigung des Richters Bonus von Nonantola, der – wie aus mehreren unverdächtigen Urkunden hervorgeht⁶⁸ – ein bildungsstolzer Mann war und deshalb wiederholt mittels eines assonierenden Verses seine literarische Kultur darzutun liebte. In Nr. † 147 lautet dieser: *Ego nominis hoc signo iudex Bonus hec ego firmo*. In Nr. 86 heißt es hingegen bescheiden und scheinbar kanzleigemäß: *Ego Bonus iudex sacri palatii interfui et firmavi*.

Der Schein trügt indessen. Der so „normal“ klingende Satz bildet in Wirklichkeit durch den Gebrauch des Verbs *firmare* eine Ausnahme. Üblicherweise lautete die Unterfertigung der Richter: ... *interfui et subscripsi*. Nur einige hohe Geistliche unterschrieben insgesamt fünfmal: *subscribendo confirmo*⁶⁹ bzw. *confirmando subscripsi*⁷⁰. Mathildes zweiter Gatte, Herzog Welf V., der bezeugermaßen weder lesen noch schreiben konnte, erklärte einmal seine Zustimmung mit den Worten: *crucem feci et confirmavi*⁷¹, nicht anders als 1109 die Markgräfin selbst und (ihr zeitweiliger Adoptivsohn?⁷²) Graf Guido Guerra, der gleichfalls Analphabet war⁷³. Einen Sonderfall bedeutete es, daß der *tabellio* Leo, der Schreiber von Urkunde 35, am Ende der Niederschrift über eine Libellarleihe, die nur kopia und im Wortlaut nicht ganz zuverlässig erhalten ist, die Unterfertigung mit den Worten beschloß: *rogatus a suprascripta domina scripsi et firmavi*. 1099 unterschrieb ein gleichnamiger Funktionsträger die Urkunde über die Einweisung des Bischofs von Lucca in Besitz zu Capannori mit den Worten: *Leo militans patronus causarum confirmo* (sic!), – was immer dies bedeuten mochte⁷⁴. Davon abgesehen, besitzt die so „normal“ klingende Unterschrift des Pfalzrichters Bonus in Nr. 86 in keiner anderen Urkunde eine Parallele, während es zu jener bildungsstolzen Unterfertigung in Urkunde † 147 im Corpus Matildicum immerhin vier Entsprechungen gibt!

67) Außer in Nr. † 147 in Nr. 81 (1104), 82 (1104), 83 (1104), 90 (1105) und 115 (1109).

68) Nr. 32: *Monografi signo iudex Bonus hec ita firmo*; Nr. 87: *Subsequentis dictis iudex Bonus omnibus istis*; Nr. 90, 102 und † 147: *(Ego) Nominis hoc signo iudex Bonus hec ego firmo*. Man beachte in Nr. † 147 das unsinnige, aber den Manipulationsakt kennzeichnende doppelte *ego*.

69) Kardinal Bernhard: Nr. 80 und 83.

70) Bischof Vgo von Mantua und Abt Johannes von Nonantola: Nr. 80; der Erzpriester Michael von San Martino in Casaleto als unmittelbar Beteiligter bei einem Tauschgeschäft: *confirmans subscripsi*.

71) Nr. 45.

72) Vgl. Werner GOEZ, Über die Mathildischen Schenkungen an die Römische Kirche, FmSt 31 (1997) 158–196, hier S. 177–179.

73) Nr. 111, wohl Original. Sowohl bei Mathilde wie bei Guido Guerra heißt es, zwischen der dritten und der ersten Person schwankend: *manu sua feci et firmavi*, in beiden Fällen geschrieben von dem nur hier belegten, wenig Geschick beweisenden Pfalznotar *Vvilielmus*, worauf dann noch eigenhändig Mathildes bekannte Unterfertigung folgt.

74) Nr. 52.